

Mutterschutz

Am 1. Januar 2018 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts“ (MuSchG) in Kraft und löste sowohl

- das bisherige Mutterschutzgesetz als auch
- die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) ab.

Auf dieser Basis gilt es, Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote zu beachten, wenn werdende oder stillende Mütter mit bestimmten Gefahrstoffen Tätigkeiten ausüben sollen.

1 Mitteilung einer Schwangerschaft bzw. des Stillens

Eine Schwangerschaft muss dem Vorgesetzten nicht mitgeteilt werden. Das Gesetz spricht nur von „sollen“, aber nicht von „müssen“, sowohl was die Mitteilung einer Schwangerschaft als auch die Mitteilung über das Stillen angeht:



§ 15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

(1) Eine **schwangere** Frau **soll** ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine **stillende** Frau **soll** ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Allerdings können schwangerschaftsspezifische Schutzmaßnahmen erst umgesetzt werden, wenn die Frau tatsächlich mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt!

Praxistipp 20: Frühzeitige Mitteilung einer Schwangerschaft



Je früher die werdende Mutter ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber mitteilt, desto früher ist dieser verpflichtet, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz des werdenden Kindes umzusetzen (von der Umgestaltung der Arbeitsbedingungen bis hin zu Beschäftigungsverbot).

2 Gefährdungsbeurteilung

Was muss der Vorgesetzte tun, wenn er über das Bestehen einer Schwangerschaft bei einer seiner Mitarbeiterinnen informiert wurde? Er muss dann **unverzüglich** – basierend auf der Gefährdungsbeurteilung – Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen. [BG-Merkblatt A 027]

2018 sind im Rahmen des Mutterschutzgesetzes folgende Anforderungen neu aufgenommen worden:

- Gefährdungsbeurteilung jeder Tätigkeit auf ihre Eignung für Schwangere und Stillende, noch **bevor** eine Schwangerschaft bzw. das Stillen mitgeteilt wurde – sogenannte „**anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung**“, auch wenn nur Männer die jeweiligen Tätigkeiten durchführen,
- **Gesprächsangebot** an die schwangere oder stillende Frau über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen.

Die erste Vorgabe führt dazu, dass die beiden Schritte einer Gefährdungsbeurteilung

- „**Gefährdungsermittlung**“ inklusive Feststellung des Bedarfs an Schutzmaßnahmen (d.h. Durchführung und Dokumentation schon vor einer möglichen Schwangerschaft bzw. Stillen) und
- „**Festlegung der Schutzmaßnahmen**“ inklusive Überprüfung (d.h. Durchführung und Dokumentation unverzüglich nach Mitteilung der Schwangerschaft/des Stillens)

zeitlich getrennt voneinander durchgeführt werden müssen, bzw. der erste Schritt früher als bisher gefordert durchzuführen ist, wie die folgende Abbildung zeigt:

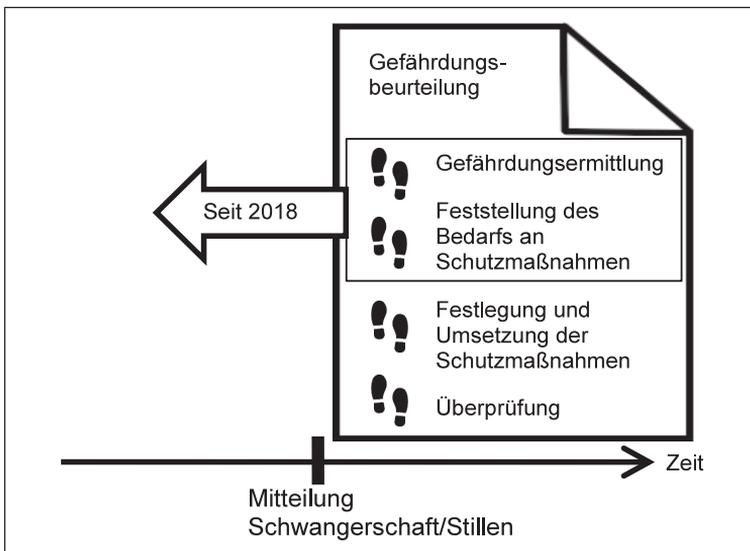


Abbildung 11: Gefährdungsermittlung VOR Mitteilung Schwangerschaft/Stillen

Diese zeitliche Aufteilung der Gefährdungsbeurteilung soll verhindern, dass sich die Umsetzung von mutterschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen im Falle einer Schwangerschaft oder des Stillens verzögert und dadurch die angestrebte Weiterbeschäftigung der Frau verhindert wird. [BG Merkblatt A 027]

Der Präventionsansatz wird im Gesetz durch die Formulierungen „ausgesetzt sein kann“ und „voraussichtlich“ verdeutlicht:



§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit

1. die **Gefährdungen** nach Art, Ausmaß und Dauer zu **beurteilen**, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind **ausgesetzt ist oder sein kann**, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu **ermitteln**, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind **voraussichtlich**
 - a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
 - b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
 - c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

(...)

(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber **mitgeteilt** hat, dass sie **schwanger ist oder stillt**, hat der Arbeitgeber **unverzüglich** die nach Maßgabe der **Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen**. **Zusätzlich** hat der Arbeitgeber der Frau ein **Gespräch über weitere Anpassungen** ihrer Arbeitsbedingungen **anzubieten**.

All diese Punkte sind zu dokumentieren:



§ 14 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 durch **Unterlagen zu dokumentieren**, aus denen Folgendes ersichtlich ist:

1. das **Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung** nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der **Bedarf an Schutzmaßnahmen** nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. die **Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen** nach § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und

3. das **Angebot eines Gesprächs mit der Frau** über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 oder der Zeitpunkt eines solchen Gesprächs.

3 Beschäftigungsverbote – Unverantwortbare Gefährdung

In Verbindung mit Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verboten führt das Mutterschutzgesetz einen neuen Rechtsbegriff – die unverantwortbare Gefährdung – ein:

§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

(2) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass (...) eine **unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen** wird. Eine **Gefährdung** ist **unverantwortbar**, wenn die **Eintrittswahrscheinlichkeit** einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens **nicht hinnehmbar** ist.

Eine **unverantwortbare Gefährdung** gilt als **ausgeschlossen**, wenn der **Arbeitgeber alle Vorgaben einhält**, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die **Gesundheit** einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes **nicht beeinträchtigt** wird.



Wann eine unverantwortbare Gefährdung im Zusammenhang mit Gefahrstoffen und damit ein Beschäftigungsverbot besteht, wird für

- schwangere Frauen in § 11 und
- stillende Frauen in § 12

des Mutterschutzgesetzes beschrieben.

Zunächst deshalb die Ausführungen zu § 11 MuSchG:

§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

(1) (...) Eine **unverantwortbare Gefährdung** (...) liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (...) zu bewerten sind
 - a) als **reproduktionstoxisch** nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die **Laktation**,



- b) als **keimzellmutagen** nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - c) als **karzinogen** nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - d) als **spezifisch zielorgantoxisch** nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder
 - e) als **akut toxisch** nach der Kategorie 1, 2 oder 3,
2. **Blei und Bleiderivate**, (...), oder
 3. Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.

In der folgenden Tabelle werden alle Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen zusätzlich mit den H-Sätzen und Gefahrenpiktogrammen dargestellt:

Tabelle 82: Beschäftigungsverbote nach § 11 Absatz 1 Nr. 1a) bis e) MuSchG für schwangere Frauen

Nr. 1	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	H-Satz Nr.	H-Satz Text	Piktogramm
a)	reproduktions-toxisch	1A oder 1B	H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	
		2	H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	
	Laktation		H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	—
b)	keimzellmutagen	1A oder 1B	H340	Kann genetische Defekte verursachen.	
c)	karzinogen	1A oder 1B	H350(i)	Kann (bei Einatmen) Krebs erzeugen.	
d)	spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition	1	H370	Schädigt die Organe.	
e)	akut toxisch	1, 2	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.	
			H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.	
			H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
		3	H301	Giftig bei Verschlucken.	
			H311	Giftig bei Hautkontakt.	
			H331	Giftig bei Einatmen.	

Zu CMR-Stoffen und -Gemischen inklusive Informationen zu einem Verzeichnis von eingestuftem CMR-Stoffen: → Kapitel „CMR-Einstufung und Kennzeichnung“.

Praxistipp 21: Beschäftigungsverbot für Schwangere auch für krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 2

Das neue Mutterschutzgesetz fordert bei krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen ein Beschäftigungsverbot für Schwangere **nur** für die Kategorien **1A** und **1B**.

Um eine Gesundheitsgefährdung für das ungeborene Kind zu minimieren, ist es sinnvoll, das **Beschäftigungsverbot** auf die folgenden Stoffe **auszuweiten**:

- krebserzeugende Stoffe der Kategorie **2**: H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen, und
- keimzellmutagene Stoffe der Kategorie **2**: H341: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.



Praxistipp 22: Nationale CMR-Einstufungen aus TRGS 905

Beachten Sie bzgl. der Beschäftigungsverbote auch die CMR-Einstufungen aus der **TRGS 905** „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“, die ja nicht Bestandteil der Gefahrstoffkennzeichnung nach CLP-Verordnung sind. Diese Einstufungen sind also z.B. leider **nicht** über die Kennzeichnung auf dem Gebinde erkennbar.



Zu TRGS 905: → Kapitel „CMR-Einstufung und Kennzeichnung“, Abschnitt 5 „CMR-Einstufung der TRGS 905“.

Während die Gefahrstoffe in § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 MuschG eindeutig beschrieben werden (siehe obiges Zitat), ist die Formulierung unter Nr. 3 eher schwer verständlich:

„3. Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.“

Mit „**Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben**“ ist z.B. die Einhaltung von **Arbeitsplatzgrenzwerten** aus der TRGS 900 gemeint.

Es gibt allerdings Stoffe, die, wenn mit ihnen Tätigkeiten ausgeführt werden, das Kind im Mutterleib schädigen können, auch wenn der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird. In der TRGS 900 sind diese Stoffe anhand der **Bemerkung Z** zu erkennen:

Tabelle 83: Bemerkungen Y bzw. Z bzgl. Schwangerschaft; Quelle, bearbeitet: [TRGS 900]

Bemerkung	Erklärung aus TRGS 900
	Stoffe bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden braucht.
	Stoffe für die ein Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden kann.
keine	Stoffe, die bezüglich der entwicklungstoxischen Wirkung nicht bewertet werden können bzw. bei denen noch keine entsprechende Bewertung erfolgt ist, sind nicht entsprechend markiert.

Aktuell sind von den ca. 490 Einträgen in der TRGS 900 über die Hälfte mit der Bemerkung Y versehen.

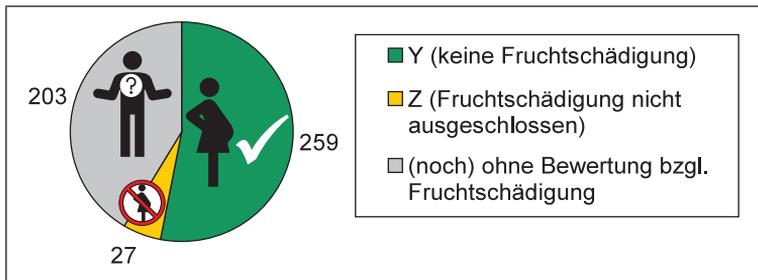


Abbildung 12: Anteil der Stoffe mit bzw. ohne Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW; Quelle, redaktionell bearbeitet: [TRGS 900]

Die folgende Tabelle listet alle 27 Stoffe bzw. Stoffgruppen mit der Bemerkung Z aus der aktuell gültigen Version der TRGS 900 auf:

Tabelle 84: Alle Stoffe mit Bemerkung Z aus TRGS 900 (Stand Februar 2020)

Nr.	Stoff mit Bemerkung Z	CAS-Nr.
1	2-Aminobutan-1-ol	96-20-8
2	Azinphos-methyl (ISO)	86-50-0
3	1,1'-Biphenyl, Chlorderivate (Chlorierte Biphenyle (Gesamt-PCB))	1336-36-3
4	Bis(2-methoxyethyl)ether	111-96-6
5	Carbendazim	10605-21-7

Tabelle 84: (Fortsetzung)

Nr.	Stoff mit Bemerkung Z	CAS-Nr.
6	Chlormethan	74-87-3
7	Dichlormethan	75-09-2
8	N,N-Dimethylformamid	68-12-2
9	Dimethylsulfoxid (DMSO)	67-68-5
10	1,3-Dioxolan	646-06-0
11	2-Ethoxyethanol	110-80-5
12	2-Ethoxyethylacetat	111-15-9
13	Halothan	151-67-7
14	Kohlenstoffmonoxid	630-08-0
15	Methoxyessigsäure	625-45-6
16	2-Methoxyethanol	109-86-4
17	2-Methoxyethylacetat	110-49-6
18	Methoxypropanol	1589-47-5
19	Methoxypropylacetat	70657-70-4
20	Natriumfluoracetat	62-74-8
21	Perfluoroctansulfonsäure	1763-23-1
22	Tetraethylblei	78-00-2
23	Tetramethylblei	75-74-1
24	Warfarin	81-81-2
25	Warfarinnatrium	129-06-6
26	Di-n-butylzinnverbindungen, Tri-n-butylzinnverbindungen	
27	Triisooctyl-2,2;2'-((methylstannylidin)tris(thio))triacetat, Bis[methylzinndi(isooctylmercaptoacetat)]sulfid, Bis[methylzinndi(2-mercaptoethyloleat)]sulfid	54849-38-6, 59118-99-9

Nicht nur in der TRGS 900, sondern auch in der DFG MAK- und BAT-Werte-Liste gibt es Schwangerschaftsgruppen. Hier sind es sogar vier Kategorien:

Tabelle 85: Schwangerschaftsgruppen; Quelle, bearbeitet: [DFG MAK-Liste]

Gruppe	Definition
 A	Fruchtschädigende Wirkung ist beim Menschen sicher nachgewiesen und auch bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes zu erwarten .
 B	Fruchtschädigende Wirkung ist nach den vorliegenden Informationen bei Exposition in Höhe des MAK- und BAT-Wertes nicht auszuschließen .
 C	Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes nicht anzunehmen .
 D	Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus .

Praxistipp 23: Fruchtschädigung bei Stoffen ohne Bemerkung Y in TRGS 900 bzw. mit Schwangerschaftsgruppe D in DFG MAK- und BAT-Werte-Liste



Eine Fruchtschädigung kann auch bei den Stoffen nicht ausgeschlossen werden, die

- in der TRGS 900 weder mit Bemerkung Y noch Z bzw.
- in der MAK- und BAT-Werte-Liste mit „D“

markiert wurden.

Daher ist auch für diese Stoffe ein Beschäftigungsverbot zu empfehlen.



Leider weisen nicht alle Stoffe aus der TRGS 900 mit der **Bemerkung Y** ein entsprechendes **C** in der DFG MAK- und BAT-Werte-Liste auf. Bei ein paar Stoffen der Schwangerschaftsgruppen **A** bzw. **B** wird aber folgende Bemerkung genannt: „Hinweis auf Voraussetzung für **Gruppe C** siehe Begründung“.

In den dazugehörigen DFG MAK-Begründungen finden sich Konzentrationsangaben für Arbeitsplatzgrenzwerte – hier MAK – die der **Bemerkung Y** der TRGS 900 bzw. der **Gruppe C** entsprechen. Die folgende Tabelle zeigt dies anhand von Aceton beispielhaft auf:

Tabelle 86: Aceton mit Bemerkung Y bzw. Schwangerschaftsgruppe B

Stoff [CAS-Nr.]	TRGS 900		DFG MAK-Liste	
	AGW	Bem.	MAK	Schwangerschaftsgruppe aus MAK-Begründung
Aceton [67-64-1]	500 ml/m ³	Y	500 ml/m ³	B
			200 ml/m ³	C: „bei etwa 200 ml/m ³ eine fruchtschädigende Wirkung nicht befürchtet werden muss.“ [DFG MAK-Begründung Aceton „C“]

Diese unterschiedliche Bewertung kommt dadurch zustande, dass zwei unterschiedliche Personengruppen die jeweilige Bewertung durchführen:

- TRGS 900: Unterausschuss III (UA III) des AGS
- MAK: MAK-Kommission

Bei der Gefährdungsbeurteilung kann dieser Hinweis auf „geringere MAK“ im Vergleich zum offiziell gültigen höheren AGW bzw. MAK sehr hilfreich sein, insbesondere bei Stoffen mit der **Bemerkung Z**. Die geringeren MAK entsprechen den Werten **ohne** Risiko einer Fruchtschädigung und damit der **Bemerkung Y**:

Tabelle 87: Stoffe mit Bemerkung Z und Hinweise auf geringere MAK für Schwangerschaftsgruppe C

Stoff [CAS-Nr.]	TRGS 900		DFG MAK-Liste	
	AGW	Bem.	MAK	Schwangerschaftsgruppe aus jeweiliger DFG MAK-Begründung
Azinphos- methyl [86-50-0]	1 mg/m ³ E	Z	1 mg/m ³ E	B
			0,1 mg/m ³ E	C: „... bei einer Konzentration von 0,1 mg/m ³ eine fruchtschädigende Wirkung nicht anzunehmen ist.“ [DFG MAK-Begründung Azinphosmethyl „C“]
N,N- Dimethyl- formamid [68-12-2]	5 ml/m ³	Z	5 ml/m ³	B
			1 ml/m ³	C: „... bei einer Exposition (...) in Höhe von 1 ml/m ³ fruchtschädigende Wirkung nicht anzunehmen ist.“ [DFG MAK-Begründung DMF „C“]
Dimethyl- sulfoxid (DMSO) [67-68-5]	50 ml/m ³	Z	50 ml/m ³	B
			12 ml/m ³	C: „... bei Exposition gegen 12 ml/m ³ eine fruchtschädigende Wirkung (...) unwahrscheinlich“ [DFG MAK-Begründung DMSO „C“]



Merksatz 19: Bemerkungen Y und Z sowie Schwangerschaftsgruppen A-D

Zu den Stoffen mit Beschäftigungsverbot (unverantwortbare Gefährdung) zählen auch Stoffe mit der

- **Bemerkung Z** in der TRGS 900 bzw.
- **Schwangerschaftsgruppe A** oder **B** in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG.

Das sind die Stoffe, die trotz Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes oder der MAK das Kind im Mutterleib **möglicherweise** schädigen können.

Dagegen ist die Gefährdung nicht unverantwortbar, sofern bei Stoffen mit

- der **Bemerkung Y** aus der TRGS 900 oder
- der Einstufung in die **Schwangerschaftsgruppe C** aus der MAK- und BAT-Werte-Liste

der Arbeitsplatzgrenzwert bzw. MAK eingehalten wird und der Stoff nicht aufgrund seiner Wirkung auf/über Laktation (H362) eingestuft ist. [MuSch GisChem]

Praxistipp 24: Stofflisten



Das BG-Merkblatt M 039 „Fruchtschädigende Stoffe“ enthält mehrere Stofflisten mit fruchtschädigenden Stoffen.

Auch für **stillende Frauen** gibt es Beschäftigungsverbote:



§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

(1) (...) Eine **unverantwortbare Gefährdung** (...) liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als **reproduktionstoxisch** nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die **Laktation** zu bewerten sind oder
2. **Blei und Bleiderivaten**, (...).

Merksatz 20: Schutz für werdende und stillende Mütter

Generell gilt, dass das Mutterschutzgesetz stillende Frauen in weiten Teilen unter denselben Schutz stellt wie schwangere Frauen. Einige Schutzmaßnahmen entfallen jedoch. [BG-Merkblatt A 027]



Es wird für schwangere Frauen auch beschrieben, wann **keine unverantwortbare Gefährdung** mehr gegeben ist bzw. wann diese ausgeschlossen ist:

§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

(1) (...) Eine **unverantwortbare Gefährdung** im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als **ausgeschlossen**,

1. wenn
 - a) für den jeweiligen Gefahrstoff die **arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten** werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird, oder
 - b) der Gefahrstoff **nicht** in der Lage ist, die **Plazentaschranke** zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt, und
2. wenn der Gefahrstoff nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 **nicht** als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die **Laktation** zu bewerten ist.



Zum Gefahrenhinweis H362 „Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen“ muss leider festgestellt werden, dass für **viele Stoffe** darüber bislang **keine Informationen** vorliegen. [BG Merkblatt M 039]

Das BG Merkblatt enthält aber immerhin eine **Liste** aller in Anhang VI der CLP-Verordnung mit dem H-Satz H362 eingestufteten Stoffe:

Tabelle 88: Stoffe mit H362; Quelle, bearbeitet und ergänzt um Einträge aus der 14. Anpassungsverordnung zur CLP-Verordnung: [BG Merkblatt M 039]

Stoffbezeichnung	CAS-Nr.
Ammoniumnonadecafluordecanoat	3108-42-7
Ammoniumpentadecafluoroctanoat	3825-26-1
Ammoniumperfluoroctansulfonat	29081-56-9

Tabelle 88: (Fortsetzung)

Stoffbezeichnung	CAS-Nr.
Blei	7439-92-1
Chloralkane (C14–17)	85535-85-9
Diethanolaminperfluoroctansulfonat	70225-14-8
Dodecachlorpentacyclo(5.2.1.02,6.03,9.05,8)decan (Mirex)	2385-85-5
Etofenprox (ISO)	80844-07-1
Fenarimol (ISO)	60168-88-9
Flufenoxuron (ISO)	101463-69-8
1,2,5,6,9,10-Hexabromcyclododecan	3194-55-6
Hexabromcyclododecan	25637-99-4
Kaliumperfluoroctansulfonat	2795-39-3
Lindan (ISO), γ -HCH oder γ -1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	58-89-9
Lithiumperfluoroctansulfonat	29457-72-5
Metaflumizon	139968-49-3
Methylquecksilberchlorid	115-09-3
Natriumnonadecafluordecanoat	3830-45-3
Nonadecafluordecansäure	335-76-2
Pentabromdiphenylether	32534-81-9
Perfluornonan-1-säure	375-95-1
Perfluornonan-1-säure, Ammoniumsalze	4149-60-4
Perfluornonan-1-säure, Natriumsalze	21049-39-8
Perfluoroctansäure	335-67-1
Perfluoroctansulfonsäure	1763-23-1
Triadimenol (ISO)	55219-65-3

Besonderes Augenmerk sollte auch auf die **Arbeitsumgebung** der werdenden bzw. stillenden Mutter gelegt werden – Stichwort: „gegenseitige Gefährdung“. Auch wenn einer werdenden oder stillenden Mutter **selbst** ein **Beschäftigungsverbot** für einen bestimmten Gefahrstoff erteilt wurde, kann sie dennoch durch **Tätigkeiten anderer Beschäftigter in ihrer unmittelbaren Nähe** gefährdet werden. [BG-Merkblatt A 027]

Merksatz 21: Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

Das Wissen über fruchtschädigende Stoffe ist noch **lückenhaft**. Gerade deswegen kommt den **vorbeugenden Maßnahmen** eine besondere Bedeutung zu. [BG Merkblatt M 039]

Daher ist es sinnvoll, Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter für folgende Stoffe anzuwenden:

- CMR-Stoffe (zu empfehlen: **alle drei** Kategorien),
- Stoffe, gekennzeichnet mit Totenkopf-Piktogramm,
- unbekannte Substanzen/Forschungs-Substanzen und
- Pharmawirkstoffe.

In Produktionsbetrieben sind daher **selten Ausnahmen** von diesen Beschäftigungsverboten möglich. Im Labor geht dies eher, insbesondere wenn es sich **nicht** um ein sogenanntes **Großraumlabor** handelt, in denen an vielen Stellen mit gegenseitigen Gefährdungen gerechnet werden muss.

**Praxistipp 25: Checkliste Mutterschutz**

Im BG-Merkblatt A 027 „Mutterschutz im Betrieb“ gibt es eine **Checkliste**, anhand derer alle Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für werdende und stillende Mütter bezogen auf das Mutterschutzrecht abgearbeitet werden können.

**4 Unterweisung für Frauen im gebärfähigen Alter**

Die zusätzliche Unterweisung zum Thema „Schwanger am Arbeitsplatz“ gilt nicht nur für werdende und stillende Mütter, sondern für **alle Frauen im gebärfähigen Alter** (derzeit übliche Altersspanne: 15 bis 49 Jahre).

Dadurch, dass bereits gebärfähige Frauen und nicht erst schwangere Frauen unterwiesen werden, sollen durch Prävention – also durch vorbeugende Maßnahmen – mögliche **Gefährdungen** für das **ungeborene Kind** minimiert werden. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass eine Schwangerschaft erst nach einigen Wochen wahrgenommen werden kann.

Dazu stehen im BG-Merkblatt M 039 „Fruchtschädigende Stoffe – Informationen für Mitarbeiterinnen und betriebliche Führungskräfte“ folgende Anmerkungen:

